

10.

GEORG D. W. CALLWEY MÜNCHEN

Handwritten signature and number 726

Kunstwart

HEFT NR. 11 44. JAHRGANG
AUGUST 1931

August 1931

44. Jahrg., Heft 11

**Hermann Burte als Maler, von Kurt Martin
Der Dichter Hermann Burte, von Hans Böhm
Aus „Ursula“ und „Madlee“, von Herm. Burte**



HERMANN BURTE

**Die Idee der sozialen Gerechtigkeit, von
Johannes Meßner • Blick auf das Theater,
von Franz Graetzer • Theaterkrise und Büh-
nenvolksbund, von Otto Boelitz**

**Corrado Alvaro: Das Bildnis der Melusina • Briefe von
Jacob Burckhardt**

10 Bilder von Hermann Burte, darunter ein farbiges

Im Vierteljahr M 4.50

Einzelheft M 1.75

daß es ungelesen und unaufgeführt bleibt. Ich kann beweisen, was ich sage. — Gegen Aufzeichnung von Stoffen habe ich nichts. Sie können einmal z. B. einem Freund einen Gefallen damit tun.

Novellen und Romanpartien — ja! aber sie müssen interessant sein. Der gute Vorsatz, wirkliche, lebendige Charaktere zu schildern, genügt nicht; die Charaktere müssen sich als das, was sie sind, durch ihre Handlungen ausweisen. Der Charakter muß sich an dem Hergang zeigen. Dies gilt hier wie beim Drama. Ich glaube, was von solchen Stoffen jetzt schon im Bereich Ihrer Erfahrung, Combination und Gestaltungskraft liegt, das geben Sie am besten lyrisch, z. B. in Elegien. Ich möchte sehr gern eine Anzahl von jenen Situationen kennen, welche Sie aufnotiert haben. Es kann höchst Geeignetes darunter sein. Wo sind Sie auch mit jenen Liebesliedern hingerauten, die Sie einst in einem Zug schrieben? Haben Sie mir in Basel welche davon gezeigt? Mit denen, die Sie mir jetzt mitteilen, wollen wir nun ins Gericht gehen... [Hier folgt die Kritik von acht Gedichten.]

Im ganzen bin ich mit Ihnen unzufrieden. Sie schmeißen die Sachen noch immer so hin und lassen sie liegen, wie es kommt. Mit Ausnahme des jugendlichen Goethe aber hat keiner ungestraft geschmissen. Er durfte es, kraft seiner höchst außerordentlichen Persönlichkeit. Es läßt sich ein größerer Dichter als Er denken, der es doch nicht gedurft hätte.

Auf Ihr Märchen wäre ich begierig. Ich bitte aber nur um Eins: nicht anzufangen, bis der Plan im Ganzen feststeht. Sonst gehen Sie wieder im Himmel, auf Erden und unter den Wassern spazieren und wissen das Schlußelloch nicht mehr zu finden.

Nun herzliches Lebewohl von Ihrem stets teilnehmenden und gefreuen
J. Burckhardt

Nachschrift der Schriftleitung: Die vorliegenden Briefe Burckhardts wurden zuerst im Basler Jahrbuch 1901, zuletzt im Verlag Benno Schwabe (nunmehr vergriffen) veröffentlicht. — Albert Brenner ist 1835 in Basel geboren und starb 1861 in Zürich, als Lehrer an der dortigen Industrieschule. Außer Gedichten stammt von ihm eine Sammlung „Baslerische Kinder- und Volksreime“.

Die Idee der sozialen Gerechtigkeit

Von Johannes Meßner = Wien

Wenn man die erste Konzeption der Idee einer „sozialen“ Gerechtigkeit in der Geistesgeschichte auffuchen wollte, dürfte man bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts zurückgehen müssen, also in die Zeit, da die Sozialkritik zu den ersten kräftigen Schlägen gegen den wirtschaftlichen Liberalismus und seine sozialen Folgeerscheinungen ausholte. Dabei ist nicht uninteressant, daß dieser erste Vorgriff auf die Idee der sozialen Gerechtigkeit von dem Denker stammt, der selbst mit dem Sozialismus, in den die damalige Sozialkritik fast restlos einmündete, durchaus nichts zu tun haben wollte, sondern der Begründer des Anarchismus, des sozialen Systems der absoluten Freiheit ist. Wir meinen P. J. Proudhon. Nicht minder interessant ist aber, daß bei ihm die Idee der sozialen Gerechtigkeit schon durch jene Unbestimmtheit gekennzeichnet ist, in der sie bis heute in der sozialistischen Bewegung, die in jener Zeit ihre ideelle Grundlegung erhielt.

lebt. Man hat einen trefflichen Beweis dafür in Händen, wenn man etwa an E. Heimanns „Freiheit und Würde des Menschen“ als sittliches Ideal der sozialistischen Bewegung denkt und damit vergleicht, daß P. J. Proudhon die soziale Gerechtigkeit definiert als „die freiwillige und gegenseitige Achtung der menschlichen Würde, wo immer, in welcher Person und unter welchen Umständen auch immer sie gefährdet sei und welchen Gefahren auch immer uns ihre Verteidigung aussetze.“ Wenn Proudhon geradezu den Grund des Gerechtigkeitspostulates in das Gefühl verlegt, so ist das Fehlen jeder objektiven Bestimmtheit des Inhaltes der Gerechtigkeitsnorm sowie das Fehlen jeglichen Maßes für die Forderungen, die in ihrem Namen erhoben werden, offenbar. Diese gehen dann selbstverständlich nicht auf ein im Wesen der Dinge begründetes Recht, sondern auf das im „Klassenkampf“ Erreichbare. Ja, jeder Klassenunterschied an sich wird, da er dem „sozialen Fühlen“ widerspreche, zum Verstoß gegen die Gerechtigkeit, die jetzt nicht mehr verlangt, daß jedem das Seinige, sondern daß allen das Gleiche gegeben werde. Damit wird die Idee der sozialen Gerechtigkeit geradezu zur Grundlage einer revolutionären Moral, die der bestehenden Gesellschaftsordnung als solcher den Kampf ansagt. Nun wollte zwar der Marxismus ethische Gesichtspunkte ganz ausschließen und nur in „wissenschaftlicher“ Analyse die „naturgesetzliche“ Entwicklung des Kapitalismus zum Sozialismus erweisen. Aber nie hätte er die Gefolgschaft der Massen in solchem Maße erreicht, wie es ihm gelungen ist, wenn nicht der revolutionäre Gehalt jener Lehren seines Systems, die tatsächlich allein in die Köpfe eingegangen sind, die Mehrwert- (Ausbeutung) und die Klassenkampftheorie, auf die revolutionäre Moral aufgetroffen wäre, die in der Psyche des Proletariats heranreifte. Sie verstand denn am Anfang den Sozialismus durchaus als sittliche Idee. Anders wäre die sozialistische Bewegung nicht zu erklären. Allerdings tritt das Ethische mit dem Durchbruch des Marxismus stark zurück und sehen wir erst neuerdings Kräfte am Werke, es aus dem Schutt des historischen Materialismus freizubekommen und im Sozialismus zur Geltung zu bringen.

Inzwischen hat sich die nichtsozialistische soziale Bewegung des Ausdruckes „soziale Gerechtigkeit“ immer mehr bemächtigt, allerdings auch, ohne vorerst auf die Präzisierung seiner Bedeutung zu sehen. Bei der Sachlage, wie sie vorhin gekennzeichnet wurde, wird niemand verkennen, daß die Idee der sozialen Gerechtigkeit aus dem Nebel, der sie heute noch umfängt, herausgehoben werden muß, wenn sie wirklich einer Lösung der sozialen Frage aus der Idee des Rechtes dienen und nicht geradezu einer solchen Lösung den Weg verbauen soll. Denn nur als klar faßbare sittliche Idee, deren Geltung wie deren Forderungen auf einen objektiven Grund basiert sind, vermag sie das soziale Leben zu durchstrahlen, seine Gegenätze zu entwirren und die verschiedenen Interessen einander zuzuordnen. Heute ist der Ausdruck überwiegend noch Schlagwort, und zwar eines derjenigen, mit denen sich am wenigsten konkrete Vorstellungen verbinden, das vielmehr von den Sentiments und Ressentiments lebt, die die Auseinandersetzungen in der sozialen Sphäre fast ganz beherrschen. Es ist allerdings auch nicht zu verwundern, daß das Gefühl so mächtig vorbricht angesichts der niederdrücken-

den Daten einer Welt, die als Liquidationsmasse eines ökonomisch-sozialen Denkens, in dem die Gerechtigkeitsidee fast zur bloßen Dekoration entwertet war, dem einfachsten Gerechtigkeitsgefühl Anlaß genug zur Entrüstung bietet. Gerade für eine wirkliche Renaissance der Gerechtigkeitsidee im wirtschaftlichen und sozialen Leben ist es aber zu wenig, den Ausdruck „soziale Gerechtigkeit“ nur zu einem neuen Schlagwort für die Betonung des sozialen Gedankens im allgemeinen zu machen. Dies ist denn in den allermeisten Fällen, in denen es gebraucht wird, heute noch sein Sinn, nur daß der soziale Gedanke durch den Rechtsgedanken noch besonders unterstrichen wird, dahinzielend, die sozialen Pflichten als Rechtspflichten zu kennzeichnen. Die Wissenschaft, die vor den großen Bewegungen der Zeit nicht versagen will, wird diesen Appell an den Rechtsgedanken auf seine innere Berechtigung prüfen, sein Objekt abstecken und ihm so die konkrete Sinnerfüllung geben müssen, in der er erst seine Kraft entfalten kann. Der Dienst an der Wahrheit berührt so unmittelbar das Leben selbst, weil die richtigen Grenzziehungen zwischen den Rechtsbereichen konstitutiv sind für die soziale Ordnung und jeder Irrtum darin das soziale Leben in seinen Grundlagen trifft. Dabei empfängt die Ethik wichtige Fingerzeige aus dem ersten Auftreten der Idee der sozialen Gerechtigkeit in der Geschichte des menschlichen Geistes. Denn so unbestimmt sie von Anfang an geblieben war, so klar wies sie immer auf die Forderung einer gerechten Verteilung des Sozialproduktes hin. Die liberale Doktrin hatte ja dem Verteilungsproblem grundsätzlich wenig Bedeutung zuerkannt, da sie von der Voraussetzung ausging, das Einzelinteresse, in allen Gliedern der Gesellschaft entfaltet, werde zur sozialen Harmonie, zum Volkswohlstand führen. Die Entwicklung der sozialen Frage des Kapitalismus in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erwies die Gefährlichkeit dieses Irrtums. Die Idee der sozialen Gerechtigkeit tritt der liberalen Idee der Harmonie der Interessen gegenüber, zunächst im Bereiche der Auseinandersetzungen zwischen Kapital und Arbeit, immer mehr aber als Forderung nach der gerechten Verteilung des gemeinsam erarbeiteten Sozialproduktes überhaupt. Damit tritt eine für die „Soziologie des Wissens“ höchst bemerkenswerte Erscheinung zutage. Die Entwicklung der gesellschaftlichen, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse treibt gleichsam eine neue Gerechtigkeitsidee hervor, die der sozialen Gerechtigkeit, von der in der ganzen traditionellen Sozialphilosophie nicht die Rede ist. Das darf allerdings nicht im Sinne der ökonomischen Geschichtstheorie verstanden werden. Denn was geschieht, ist tatsächlich nur die Anwendung der Naturrechtstheorie auf die sich entwickelnden gesellschaftlichen Verhältnisse. Immerhin mag es begreiflich erscheinen, daß die Wissenschaft in der überkommenen Lehre von der Gerechtigkeit ein so fein durchgebildetes und vollkommenes System zu erblicken vermeinte, daß es ihr schwer denkbar schien, einer neuen Art der Gerechtigkeit, der sozialen Gerechtigkeit, in sachlich und logisch einwandfreier Weise Raum zu schaffen. Freilich konnte es ihr auch nicht entgehen, daß sie mit den von ihr in der Lehre von der Gerechtigkeit festgehaltenen Kategorien nicht in der Weise an die neue soziale Wirklichkeit herankommen konnte, wie es geboten schien für eine Wissenschaft, deren Gegenstand zwar

theoretisch die überzeitlich gültigen Werte, praktisch und vor allem aber ihre Verwirklichung in der Zeit war. Gerade sie, deren Ausgangspunkt der göttliche Kulturbefehl an die Menschheit (Wendland) war, muß in Anwendung der Naturrechtsgesetze auf die sich entwickelnden Verhältnisse die Kulturnorm so konkretisieren, daß die lebendig gestaltende Kraft der sittlichen Idee immer aufs neue und gegenüber jeder Wirklichkeit zur Geltung kommt. So muß die Sozialethik — und zwar viel mehr als die Individualethik — eng anschließend der Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zu folgen trachten, wenn sie die Gefahr einer Erstarrung in formalen Begriffen vermeiden will. Daß sie dabei entscheidende Anregungen für die Weiterbildung sittlicher Ideen von außen empfängt, namentlich von solchen, die unmittelbar von der Wirklichkeit des sozialen Lebens umfassen sind und dabei nach der Orientierung an sittlichen Idealen suchen, ist selbstverständlich.

Ein solcher Anstoß kam ihr aus der sozialen Bewegung des 19. Jahrhunderts und ihrem Postulate der sozialen Gerechtigkeit. Ein näheres Zusehen ergab denn auch für die Ethik, daß ihrer überkommenen Lehre von der Gerechtigkeit weitgehend Verhältnisse zugrundelagen, welche der Vergangenheit angehörten. Im Mittelpunkt derselben stand der Staat, und selbstverständlich war dann nur eine dreifache Beziehung als Grundlage von Gerechtigkeitspflichten denkbar: die der Individuen zum Staate, die des Staates zu den Individuen und die der Individuen untereinander. Dieser dreifachen Beziehung entsprechen drei Arten der Gerechtigkeit: die gesetzliche, die austeilende und die ausgleichende. Über Gegenstand und Umfang dieser einzelnen Arten von Gerechtigkeit herrscht allgemein große Verwirrung. Selbst in dem besten Werke, das wir heute über die Philosophie in der Volkswirtschaftslehre besitzen, wird z. B. die Anschauung vertreten, die ausgleichende Gerechtigkeit ziele auf einen Ausgleich der Besitz- und Einkommensverhältnisse ab. Tatsächlich ist sie die Gerechtigkeit, welche den Tauschverkehr zum Gegenstand hat und zur Gleichheit von Leistung und Gegenleistung verpflichtet, also jeweils nur zwei Individuen im Auge hat, und nicht die Gesamtheit der Individuen. Die ausgleichende Gerechtigkeit wird darum auch Tauschgerechtigkeit, Verkehrsgerechtigkeit oder geradezu Vertragsgerechtigkeit genannt. Die austeilende Gerechtigkeit verpflichtet den Staat, die den Bürgern im Interesse des Gemeinwohls aufzuerlegenden Lasten nach der Leistungsfähigkeit der Einzelnen zu verteilen. Die gesetzliche Gerechtigkeit endlich verpflichtet den Gesetzgeber, das Gemeinwohl wahrzunehmen, und die Bürger, dem Gesetze Gehorsam zu leisten. Da man dabei vor allem an das staatliche Gesetz dachte, erklärt sich leicht die Bezeichnung „gesetzliche“ Gerechtigkeit. Damit tritt aber auch die Begrenzung dieser ganzen Lehre von der Gerechtigkeit hervor, denn sie gilt adäquat nur unter der Voraussetzung, daß Staat und Gesellschaft identisch sind. Diese Voraussetzung hatte sich unter dem Einfluß der absolutistischen Staatsauffassung unbemerkt in die Sozialphilosophie eingeschlichen. Ihre letzte praktische Auswirkung war der Glaube, der Staat könne mit der Sozialpolitik die soziale Frage lösen. Dieser Glaube hat nun durch die „Krise der Sozialpolitik“ eine wesentliche Einbuße erlitten. Aber schon seit dem Durchdringen

der Nationalökonomie als gesonderte Disziplin war die Erkenntnis gereift, daß der Staat seinem Wesen nach nur einen Teil der menschlichen Gesellschaftsbeziehungen in sich begreife, daß namentlich in der modernen Volkswirtschaft dem absolutistischen Staat ein gesellschaftliches Gebilde gegenübersteht, das seinen eigenen Gesetzen folgt, in seiner Ordnung weitgehend unabhängig vom Staate ist, ja das durch ein Übermaß des staatlichen Eingreifens geradezu in seiner Ordnung gestört wird. Dieses Hervortreten des gesellschaftlichen Bereiches neben dem staatlichen bedeutet für die Naturrechtstheorie zweifellos eine neue Sicht. Denn auch für die Gesellschaft ist die Gerechtigkeit Fundament ihres Bestandes, aber ohne daß sie auf ein positives Gesetz bezogen wäre. Tatsächlich hatte nun auch die alte Schule der Sozialphilosophie immer an Rechtspflichten auf Grund des ungeschriebenen natürlichen Gesetzes festgehalten, ohne daß allerdings dieser Teil der Naturrechtstheorie im einzelnen ausgebildet worden wäre. Die Idee der sozialen Gerechtigkeit hat aber in diesem Teil der Naturrechtslehre ihren Boden. Es handelt sich also bei den Verpflichtungen der sozialen Gerechtigkeit um solche gegen naturrechtliche, nicht um solche gegen positivrechtliche Normen. Eine ganze Reihe von außerordentlich wichtigen Momenten der so gefaßten Idee der sozialen Gerechtigkeit springt gleich ins Auge. Vor allem, daß die Gerechtigkeitsidee dort wirksam einsetzt, wo das staatliche Eingreifen zur Unwirksamkeit, ja zu offener Fehlwirkung verurteilt ist. Zur Unwirksamkeit, weil es einen Bestand von ökonomischen Gesetzen gibt, der nicht ungestraft verletzt werden darf, d. h. der nicht mißachtet werden darf, ohne daß das Allgemeininteresse selbst leidet. Zur Fehlwirkung, weil jeder staatliche Eingriff an einer Stelle des komplizierten Betriebes einer modernen Volkswirtschaft notwendig weitere Eingriffe an zahlreichen anderen Stellen nach sich zieht, so daß man geradezu von einem Gesetz der zunehmenden staatlichen Intervention sprechen könnte. Eine Übernahme wirtschafts- und sozialorganisatorischer Aufgaben durch den Staat muß aber notwendig zum Staatssozialismus führen, zu einer Vermengung von Aufgaben, die in gleicher Weise Wirtschaft und Staat, also dem materiellen wie dem staatlichen Gemeinwohl, Abbruch tun und somit den Kulturfortschritt hindern müssen. Nicht zu vergessen, daß die Überbetonung der „gesetzlichen“ Gerechtigkeit, also der ausschließlichen Verpflichtung gegenüber staatlichen Maßnahmen, geradezu die Idee der Gerechtigkeit überhaupt gefährdet, wie wir denn z. B. beim staatlichen Schlichtungswesen die Erfahrung machen, daß sich die Gegenparteien fast des Bewußtseins einer eigenen Gerechtigkeitsverpflichtung entschlagen, vielmehr mit möglichst hohen Forderungen antreten und die Verantwortung gegenüber ihren Auftraggebern (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverband) auf den staatlichen Schlichter abwälzen.

Weist die Entwicklung der Gesellschaft neben dem Staat auf ein Wesenselement für die Konkretisierung der Idee der sozialen Gerechtigkeit, so ergibt sich aus der Struktur der neuzeitlichen Volkswirtschaft ein zweites, höchst wichtiges für die nähere Bestimmung der Träger der Rechtsverpflichtungen und die Art dieser Verpflichtungen. Die moderne Volkswirtschaft ist ein auf die Arbeitsteilung gegründetes, im Tausch-

verkehr sich vollziehendes Ineinandergreifen aller Einzelwirtschaften, wobei die ganze Volkswirtschaft ein großer Leistungszusammenhang wird, in dem der Ertrag der Leistung des Einzelnen und der Gruppen ganz wesentlich vom Leistungsorganismus als Ganzem abhängig ist. Die Verbundenheit aller Glieder einer Volkswirtschaft ist aber nichts anderes als eine Gemeinschaft, die in jahrhundertlanger Entwicklung geworden ist, eine Gemeinschaft des Gesamtvolkes, die für die Glieder Gegenstand sittlichen Bewußtseins und sittlichen Wollens sein muß, des Willens vor allem, dem gesellschafts-wirtschaftlichen Gemeinwohl das zu geben, was ihm geschuldet wird.

Nun kommt aber dazu, daß dieser Leistungsorganismus sich gar nicht mehr überwiegend auf einen „Verkehr“ aufbaut, wie er etwa noch ganz die bisherige Lehre von der „Verkehrsgerechtigkeit“ beherrscht. Denn setzte diese Tauschakte zwischen Einzelnen voraus, so vollzieht sich heute die Verteilung des gemeinsam erarbeiteten Sozialproduktes in Vertragsformen, die im allgemeinen Sinn des Wortes als „Kollektivverträge“ zu bezeichnen sind. Das Kollektive Handeln sozialer Gruppen charakterisiert wesentlich die heutige Volkswirtschaft. Dabei stehen die Leistungen großer sozialer Gruppen in ihrer organisatorischen Einheit zum Vergleich und auch nicht nur als Leistungsgrößen für sich, sondern in ihrer Verflochtenheit in den Gesamtleistungsorganismus der Volkswirtschaft. Damit tritt die Beziehung auf das Gemeinwohl in diesen Verträgen so stark hervor, daß die in ihnen zu verwirklichende Äquivalenz nicht durch unmittelbaren Vergleich von Leistung und Gegenleistung („ausgleichende“ Gerechtigkeit), sondern durch die Beziehung der Leistungen auf das Gemeinwohl („soziale“ Gerechtigkeit) zu ermitteln ist. Dies wird besonders bekräftigt durch einen Umstand, dem allergrößte Bedeutung zukommt, wenn man die besondere Art der Gerechtigkeit bestimmen will, die für solche Verträge zu gelten hat. Es ist die Tatsache, daß die moderne Volkswirtschaft in Sozialgebilden organisiert ist, die ursprünglich rein privatrechtlichen Charakter hatten, aber heute halb öffentlich rechtlichen Charakter erlangt haben (wie etwa die verschiedenen Verbände der Arbeiter, Unternehmer, Handwerker usw.); dieser Charakter bedeutet, daß sie zu eigenem Recht Regelungen ihrer Eigeninteressen vornehmen können, die für das Gesamtinteresse von größter Bedeutung sind, darum in hervorragender Weise von der Rücksicht auf das Gemeinwohl geleitet sein müssen, aber auch mit einer der Wirksamkeit öffentlichrechtlicher Regelung ähnlichen Wirksamkeit ausgestattet sind. Die in solchen Verbänden organisierten sozialen Gruppen werden damit zu Trägern von Gerechtigkeitsverpflichtungen gegenüber dem Gemeinwohl, die sich mit den Pflichten der ausgleichenden Gerechtigkeit organisch verbinden und in dieser Verbindung jene neue Art der Gerechtigkeit konstituieren, die wir soziale Gerechtigkeit nennen. Diese ist also, kurz gesagt, Vertragsgerechtigkeit zwischen den sozialen Gruppen in ihrer wesentlichen, durch die besondere Art der heutigen Volkswirtschaft begründeten Verbindung mit der Gemeinwohlgerechtigkeit.

Nur noch einige Andeutungen über die Bedeutung der Idee der sozialen Gerechtigkeit. Sie zielt, dies kann nach der bisherigen Untersuchung erneut festgestellt werden, vor allem auf das Verteilungsproblem, an

dem ja vor allem die Sozialkritik des Sozialismus sich entzündet hat, nicht minder aber auch der Klassenkampf, der nachgerade Gesellschaft, Staat und Wirtschaft an den Rand des Abgrundes gebracht hat. Wer wollte das Berechtigte an der Sozialkritik sowie im Klassenkampf leugnen, wer wollte auch die Wahrheitselemente in der Mehrwert- sowie in der Ausbeutungstheorie leugnen, wer wollte aber auch leugnen, daß der Kollektivegoismus der sozialen Gruppen die Gesellschaft weniger bedroht als der Individualismus im *laissez faire*? Die Idee der sozialen Gerechtigkeit wird alle diese Wahrheitselemente auffangen und auf ihren Grund zurückführen müssen, wird aber auch das sozial Destruktive aller der genannten Idole zurückweisen müssen. Uns will scheinen, daß die gezeigte Idee der sozialen Gerechtigkeit dies vermöchte. Denn vor allem sind Leistungsprinzip und Bedarfsdeckungsprinzip in gleicher Weise auf einer sittlichen Norm basiert und innerlich verbunden, da der Rechtsanspruch auf den Anteil am materiellen Gemeinwohl durch die Leistung begründet wird, mit der zu seinem Zustandekommen beigetragen wird. Damit wird der Arbeitspflichtgedanke, der ja in den heutigen sozialen Auseinandersetzungen fast ganz unterzugehen droht und der durch die in größtem Ausmaße geübte stille Arbeitszurückhaltung tatsächlich ausgeschaltet erscheint, wieder mit dem Arbeitsrechtsgedanken innerlich verbunden. Und um an die ganz konkrete Problematik heranzuführen: es wird auch eine ethische Grundlage geschaffen für die gegenseitige Zuordnung der Produktivitätstheorie und der Kaufkrafttheorie, die in den ökonomischen Auseinandersetzungen über die Krisenursachen und in den sozialen Kämpfen um die Lohngestaltung eine so große Rolle spielen und in ihrer Vereinseitigung selbst nur wieder der ideologische Ausdruck der Klassenkampfstellung ihrer Vertreter sind. Die soziale Gerechtigkeit wird in der umschriebenen Form geradezu die sittliche Norm des sozialen Fortschrittes. Tragen die oben umschriebenen drei Arten der Gerechtigkeit der traditionellen Sozialphilosophie, weil auf die „bestehende“ Ordnung und das „geltende“ Recht zielend, einen „statischen“ Charakter an sich, so ist die soziale Gerechtigkeit der sittliche Motor der sozialen Dynamik. Denn sie verpflichtet, den Ertrag der gesteigerten Produktivität einer Volkswirtschaft allen an der Ertragssteigerung beteiligten sozialen Gruppen zukommen zu lassen, d. h. konkret gesprochen: sie begründet einen Rechtsanspruch der Arbeiterschaft auf einen Anteil am Mehrwert. Nur soweit im Sinne der sozialen Gerechtigkeit diesem Rechtsanspruch Genüge getan wird, wird der Klassenkampf seine Schärfe verlieren. Aber noch mehr: nur soweit die Forderungen der sozialen Gerechtigkeit erfüllt werden, wird sich der Übergriff des Staates in die Wirtschaft als entbehrlich erweisen, nur so weit wird aber auch die Entwicklung zum Staatssozialismus und Kollektivismus, in der wir mitten inne stehen, aufzuhalten sein. In den Kollektivismus muß das Sozialrecht als nur staatliches Zwangsrecht münden. Nur ein Sozialrecht, das auf die freiwillige Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit durch die sozialen Gruppen vertrauen kann, wird nicht zum Feind der sozialen Gerechtigkeit. Nur in der wahren Idee der sozialen Gerechtigkeit wird die ethische Grundlegung des Sozialrechtes

zu finden sein, das seinen wesentlichen Sinn nicht verfehlen und in seinen praktischen Auswirkungen nicht zum Hemmschuh des sozialen Fortschrittes werden darf.

Theaterkrise und Bühnenvolksbund

Vorbemerkung der Redaktion: Der Bühnenvolksbund, auf der Grundlage einer gemeinsamen Arbeit beider christlichen Konfessionen erwachsen, steht nun in Gefahr, einen wesentlichen Teil seiner Kulturarbeit aufzugeben. Daß aber der Bund, selbst bei stärkster finanzieller Einschränkung, seine Aktivität auf künstlerischem, volksbildnerischem und theaterpolitischem Gebiet nicht aufzugeben braucht und daß er auch nur dann, wenn er den Willen und die Kraft zur Kulturbewegung hat, seinen Bestand rechtfertigen kann, legt im folgenden der Vorsitzende des Bühnenvolksbundes, Staatsminister a. D. Dr. Boelig, dar, dem wir gerne das Wort geben, da die Arbeit des Bundes im öffentlichen Interesse liegt.

Die zwei großen Theaterbesucherverbände Deutschlands — der Bühnenvolksbund und die Volksbühne — sind echte Kinder der Theaterkrise unserer Zeit. Sie sind entstanden und haben sich über das ganze Reich verbreitet, als das Theater sich nicht mehr aus eigener Kraft sein Publikum zu schaffen vermochte, als „das Theater an sich“, ganz ebenso wie die „Kunst an und für sich“, fragwürdig geworden war und neue Strömungen, neue Bewegungen im Volk ein ganz bestimmtes geistiges Verhältnis zur Bühne zu der ersten Voraussetzung des Theaterinteresses überhaupt machten. So gab den tieferen Anlaß zur Gründung der Theaterbesucherverbände die künstlerische Isolation, in die sich das Theater hineinmändert hatte, indem es in falschem Spezialistenstolz den Zusammenhang zwischen Kunst und Weltanschauung, zwischen Bühne und Volkserlebnis geflißentlich übersah. Auf dem Grund einer solchen Entzweiung, die Hand in Hand mit gleichen Erscheinungen auf fast allen Gebieten des kulturellen Lebens ging, gediehen die Verbände der Theaterbesucher, die überflüssig, ja unmöglich gewesen wären, wenn das Theater selbst noch die geistige Herrschaft über sein Publikum durch die von ihm aus eigener Kraft gebildete Zuschauergemeinschaft ausgeübt hätte. Ein gutes Stück Verantwortung am Schicksal des deutschen Theaters fiel damit den Verbänden und ihrer Leitung zu; denn die neue Mitbeteiligung und Miteinschaltung weitester Kreise des Publikums als Träger des Theaters geschah ja unter ganz bestimmten weltanschaulichen Voraussetzungen und Zeichen. Wer in den neuen, Hunderttausende von Theaterbesuchern erfassenden Verbänden eine große Chance für das Theater und etwas sehr Positives sah, sprach den Organisationen die Aufgabe zu, mitzutwirken an der Wiederherstellung eines fruchtbaren Zusammenhanges zwischen Theater und Wirklichkeit und damit entscheidend beizutragen zur künstlerischen Wiedergeburt der Bühne selbst; wer aber im Gegensatz dazu in den Verbänden eine Organisation von Massen zu außerkünstlerischen und machtpolitischen Zwecken sah, sprach von kunstfeindlicher weltanschaulicher und politischer Einseitigkeit und erblickte in den Besucherverbänden und ihrem Anspruch eine das Theater und die Kunst bedrohende Gefahr. Dabei steht außer Frage, daß der zweiten, skeptischen Beurteilung der Besucherorganisationen und ihres Wertes nicht nur das Selbstbewußtsein des Durchschnittsfachmanns, sondern vielfach gerade auch der bedeutende und echte Künstler zuneigte und daß die Versuchung, die Masse gegen den Wert und das Schlagwort gegen den Geist ins Treffen zu führen, wie bei jeder großen Organisation auch bei den Besucherverbänden ihre Rolle spielte und noch spielt. Aber alles dies kann nicht die Erkenntnis hindern, daß die geistige Selbstgenügsamkeit des Theaters es war, die die Besucherverbände auf den Plan gerufen